

ENTWURF

Jahrgang 2015

Ausgegeben am xx. xxxxx 2015

xx. Gesetz: Änderung Wiener Gentechnik-Vorsorgegesetz

Gesetz mit dem das Wiener Gentechnik-Vorsorgegesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Gentechnik-Vorsorgegesetz, LGBl. für Wien Nr. 53/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 34/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

- „(1) Dieses Gesetz dient der Vorsorge und regelt Maßnahmen, um
1. zur Erhaltung der in genetischer Hinsicht unbeeinträchtigten biologischen Vielfalt jede Beeinträchtigung durch gentechnisch veränderte Organismen zu verhindern, und
 2. die Ausbringung von gentechnisch veränderten Organismen aus öffentlichen Interessen gemäß § 2 Abs. 7 zu beschränken oder zu untersagen.“

2. In § 1 Abs. 2 wird der Ausdruck „73/2004“ durch den Ausdruck „92/2015“ ersetzt.

3. Dem § 2 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) öffentliche Interessen: zwingende Gründe, die eine Beschränkung oder ein Verbot des Ausbringens von GVO erfordern. Diese können insbesondere betreffen:

1. umweltpolitische Ziele,
2. die Stadt- und Raumordnung,
3. die Bodennutzung,
4. sozioökonomische Auswirkungen,
5. die Verhinderung des Vorhandenseins von GVO in anderen Erzeugnissen unbeschadet des Artikels 26a der Richtlinie 2001/18/EG,
6. agrarpolitische Ziele,
7. die öffentliche Ordnung.“

4. Die Überschrift zu § 3 lautet:

„Ausbringungsbeschränkungen“

5. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) GVO dürfen nur unter Einhaltung jener Vorsichtsmaßnahmen ausgebracht werden, die eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen (§ 2 Abs. 7) sowie der Schutzzwecke geschützter Gebiete im Sinne des Wiener Naturschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 31/2013, und des Wiener Nationalparkgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 37/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 32/2015, nicht erwarten lassen. Die Vorsichtsmaßnahmen müssen dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, im Einklang mit dem Unionsrecht stehen, begründet, verhältnismäßig sein und dürfen nicht diskriminierend sein.“

6. In § 3 Abs. 2 letzter Satz wird nach dem Begriff „Nr. 128/2005“ ein Beistrich gesetzt und wird die Wortfolge „in der Fassung BGBl. II Nr. 77/2011“ eingefügt.

7. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Ausbringen von GVO ist nur mit Bewilligung der Behörde zulässig. Der Antrag ist mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Ausbringen schriftlich bei der Behörde einzubringen. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn nach der Lage, Größe und Beschaffenheit der Ausbringungsgrundstücke zu erwarten ist, dass die Ausbringung bei Einhaltung der durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen anzuordnenden Vorsichtsmaßnahmen gemäß § 3 öffentliche Interessen (§ 2 Abs. 7) und Schutzzwecke der in § 3 genannten besonderen Gebiete nicht beeinträchtigt. Werden durch die Ausbringung öffentliche Interessen berührt, die in Rechtsvorschriften anderer Bundesländer oder des Bundes geregelt sind, sind diese zu berücksichtigen. Ist der Anbau eines GVO in einem anderem Bundesland oder EU-Mitgliedstaat untersagt, sind Vorsichtsmaßnahmen gemäß § 3 anzuordnen, um grenzüberschreitende Verunreinigungen zu vermeiden, es sei denn, solche Maßnahmen sind auf Grund besonderer geografischer Gegebenheiten nicht notwendig. Die Europäische Kommission ist über diese Maßnahmen zu informieren.“

8. § 4 Abs. 5 entfällt.

9. Nach § 5 wird folgender § 5a samt Überschrift eingefügt:

„Ausbringungsverbote

§ 5a. (1) Die Landesregierung kann aus öffentlichen Interessen (§ 2 Abs. 7) durch Verordnung das Ausbringen von GVO bzw. von bestimmten Gruppen von GVO für das gesamte Landesgebiet oder Teile davon verbieten. Das Verbot muss im Einklang mit dem Unionsrecht stehen, begründet sowie verhältnismäßig sein und darf nicht diskriminierend sein.

(2) Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 sind die Landwirtschaftskammer für Wien und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien anzuhören. Weiters sind auch gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 14/2014, anerkannte Umweltorganisationen anzuhören, sofern deren örtlicher und sachlicher Tätigkeitsbereich von einem derartigen Verbot berührt ist. Der Entwurf ist im Internet öffentlich zugänglich zu machen.

(3) Die Gründe für Ausbringungsbeschränkungen gemäß §§ 3 und 4 sowie für Ausbringungsverbote gemäß § 5a dürfen einer Risikobewertung im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 nicht entgegenstehen. Die Maßnahmen sind der Europäischen Kommission zu übermitteln und dürfen erst nach Ablauf einer Frist von 75 Tagen nach Übermittlung erlassen werden.“

10. In § 6 Abs. 1 wird nach dem Wort „GVO“ die Wortfolge „trotz eines Verbots oder“ eingefügt.

11. In § 10 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Wort „GVO“ die Wortfolge „trotz eines Verbots oder“ eingefügt.

12. Nach § 10 wird folgender § 10a samt Überschrift eingefügt:

„Bezugnahme auf Richtlinien

§ 10a. Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie (EG) 2001/18 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, ABl. Nr. L 106 vom 17. April 2001, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, ABl. Nr. L 268 vom 18. Oktober 2003, S. 1;

2. Richtlinie (EU) 2015/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG zu der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, ABl. Nr. L 68 vom 13. März 2015, S. 1.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes mit dem das Wiener Gentechnik-Vorsorgegesetz geändert wird

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Mit der Richtlinie 2015/412/EU wurde eine EU-Rechtsgrundlage zur Erlassung von Ausbringungsbeschränkungen bzw. Ausbringungsverboten geschaffen. Damit wurde das von Österreich geforderte Selbstbestimmungsrecht, nämlich auf nationaler Ebene selbst entscheiden zu dürfen, ob genetisch verändertes Saat- oder Pflanzgut angebaut werden darf, im EU-Recht verankert.

Mit dem gegenständlichen Entwurf soll die zitierte Richtlinie umgesetzt und gleichzeitig die Möglichkeit zur Erlassung von Ausbringungsbeschränkungen bzw. Ausbringungsverboten von GVO in Wien festgeschrieben werden.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften werden durch den gegenständlichen Entwurf keine Kosten entstehen. Für das Land Wien ist die Vollziehung dieses Entwurfs mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden.

Auswirkungen auf die Bezirke:

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine finanziellen Auswirkungen auf die Bezirke verbunden.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:
Keine.

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:
Keine.

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:
Keine

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/412 vom 11. März 2015 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG zu der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, ABl. L 68 vom 13.03.2015, S. 1.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes mit dem das Wiener Gentechnik-Vorsorgesetz geändert wird

I. Allgemeiner Teil:

In der im Jahr 2010 ergangenen Empfehlung hat die Europäische Kommission ihre Gentechnik-Politik neu ausgerichtet und erstmals festgehalten, dass auch ein Anbauverbot von GVO in bestimmten, vom Mitgliedstaat festgelegten, geographischen Gebieten möglich ist.

Mit der nun vorliegenden Richtlinie 2015/412/EU wurde eine EU-Rechtsgrundlage zur Erlassung von Ausbringungsbeschränkungen bzw. Ausbringungsverboten geschaffen. Damit wurde das von Österreich geforderte Selbstbestimmungsrecht, nämlich auf nationaler Ebene selbst entscheiden zu dürfen, ob genetisch verändertes Saat- oder Pflanzgut angebaut werden darf, im EU-Recht verankert.

Mit dem gegenständlichen Entwurf soll die zitierte Richtlinie umgesetzt und gleichzeitig die Möglichkeit zur Erlassung von Ausbringungsbeschränkungen bzw. Ausbringungsverboten von GVO in Wien festgeschrieben werden.

Gleichzeitig soll der vorliegende Entwurf auch die entsprechenden Ausführungsmaßnahmen vorsehen, die den Ländern durch das Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz, BGBl. I Nr. 93/2015, vorgegeben werden.

Zur rechtlichen Konstruktion ist festzuhalten, dass durch den gegenständlichen Entwurf eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung zur Erlassung eines Verbots geschaffen werden soll. Das konkrete Verbot für bestimmte GVO (bzw. Gruppen von GVO) wird sohin im Wege einer Durchführungsverordnung zum Wiener Gentechnik-Vorsorgegesetz erfolgen. Diesbezüglich ist auch klarstellend festzuhalten, dass die Erlassung genereller Verbote ohne Bezugnahme auf einen bestimmten GVO (bzw. auf eine Gruppe von GVO) nicht zulässig ist.

Festzuhalten ist weiters, dass sich der vorliegende Entwurf im Wesentlichen an der entsprechenden Änderung des Niederösterreichischen Gentechnik- Vorsorgegesetzes orientiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Bund, dem Land Wien und den übrigen Gebietskörperschaften werden durch den gegenständlichen Entwurf keine Kosten erwachsen.

II. Besonderer Teil:

Zu Z 1, 4 und 5 (§§ 1 Abs. 1 und 3):

Die Zielbestimmung wurde im Hinblick auf die Beschränkung bzw. Untersagung von GVO erweitert. Die bisher vorgesehenen Koexistenzregelungen wurden an die EU-rechtlich und bundesrechtlich vorgegebenen Neuerungen angepasst.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 7):

Hier werden die gemäß der Richtlinie 2015/412/EU vorgegebenen zwingenden Gründe festgelegt, aus denen Beschränkungen oder Untersagungen verfügt werden können.

Zu Z 9 (§ 5a):

Derzeit ist für den Fall eines Anbaus von genetisch veränderten Saat- und Pflanzgut ein entsprechendes behördliches Bewilligungsverfahren vorgesehen, um vor der Ausbringung mögliche unerwünschte Auswirkungen auf die Umwelt oder Nachbarn durch die Festlegung von Auflagen (z. B. Abstandsregelungen) entsprechend zu berücksichtigen bzw. hintanzuhalten.

Nach der Richtlinie 2015/412/EU ist es möglich, sowohl einzelne GVO für Zwecke des Anbaus, als auch Gruppen von GVO (z.B. bestimmte Kulturart oder GVO-Merkmale) zu verbieten; ein generelles GVO-Anbauverbot ist hingegen nicht zulässig.

Mit der gegenständlichen Bestimmung soll nun die Möglichkeit zur Erlassung von Anbauverboten für einzelne GVO oder Gruppen von GVO im Wege einer Durchführungsverordnung geschaffen werden.

Gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 14/2014, anerkannten Umweltorganisationen wurde ein Anhörungsrecht bei der Begutachtung einer derartigen Verordnung eingeräumt. Voraussetzung für dieses Anhörungsrecht ist jedoch, dass die Umweltorganisation in Wien tätig ist und deren Tätigkeitsbereich auch von einem derartigen Verbot berührt ist.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Art. I Z 1 und 2:

§ 1. (1) Dieses Gesetz regelt Maßnahmen der Vorsorge mit dem Ziel

1. zur Erhaltung der in genetischer Hinsicht unbeeinträchtigten biologischen Vielfalt jede Beeinträchtigung durch gentechnisch veränderte Organismen zu verhindern, und
2. im Rahmen der Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen die Möglichkeit des ökologischen und konventionellen Landbaus ohne die Gefahr der Verunreinigung durch gentechnisch veränderte Organismen auf jenen Flächen sicherzustellen, auf denen diese Organismen nicht ausgebracht werden.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in einem geschlossenen System im Sinne des § 4 Z 7 des Gentechnikgesetzes (GTG), BGBl. Nr. 510/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 73/2004.

Art. I Z 3:

§ 2. (1) bis (6) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 1. (1) Dieses Gesetz **dient** der Vorsorge und regelt Maßnahmen, **um**

1. zur Erhaltung der in genetischer Hinsicht unbeeinträchtigten biologischen Vielfalt jede Beeinträchtigung durch gentechnisch veränderte Organismen zu verhindern, und
2. **die Ausbringung von gentechnisch veränderten Organismen aus öffentlichen Interessen gemäß § 2 Abs. 7 zu beschränken oder zu untersagen.**

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in einem geschlossenen System im Sinne des § 4 Z 7 des Gentechnikgesetzes (GTG), BGBl. Nr. 510/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 92/2015.

§ 2. (1) bis (6) ...

(7) öffentliche Interessen: zwingende Gründe, die eine Beschränkung oder ein Verbot des Ausbringens von GVO erfordern. Diese können insbesondere betreffen:

1. **umweltpolitische Ziele,**
2. **die Stadt- und Raumordnung,**
3. **die Bodennutzung,**
4. **sozioökonomische Auswirkungen,**
5. **die Verhinderung des Vorhandenseins von GVO in anderen Erzeugnissen unbeschadet des Artikels 26a der Richtlinie 2001/18/EG,**
6. **agrarpolitische Ziele,**
7. **die öffentliche Ordnung.**

Geltende Fassung

Art I Z 4 bis 6:

Allgemeine Bestimmungen über die Koexistenz

§ 3. (1) GVO dürfen nur unter Einhaltung jener Vorsichtsmaßnahmen ausgebracht werden, die nach dem Stand der Wissenschaft und Technik erforderlich sind, um die Erhaltungsziele eines natürlichen Lebensraumes von besonders geschützten Gebieten im Sinne des Wiener Naturschutzgesetzes, LGBL für Wien Nr. 45/1998, in der Fassung LGBL für Wien Nr. 92/2001, nicht zu beeinträchtigen und um Verunreinigungen durch GVO auf anderen, nicht besonders geschützten Grundflächen zu vermeiden, die tatsächlich oder potenziell Träger von natürlichem oder anthropogenem Pflanzenbewuchs sind.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung für einzelne Arten von GVO die gemäß Abs. 1 einzuhaltenden Maßnahmen festlegen. Dabei ist auf arten- bzw. sortenspezifisches Verhalten der GVO, unterschiedliche Produktionsziele (zB Pflanzen- oder Saatguterzeugung), regionale Aspekte (zB Form und Größe der Felder in einer Region, klimatische Bedingungen, landschaftliche Merkmale, Umgebungsstrukturen) und allfällige genetische Schutzmaßnahmen gegen Auskreuzung im Sinn von biologischen Verfahren zur Verringerung des Genflusses Bedacht zu nehmen. Weiters kann die Landesregierung durch Ver-ordnung bestimmte Gebiete als Anbauggebiete für die Saatgutvermehrung (geschlossene Gebiete) im Sinne des § 18 Abs. 3 Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2004, in Verbindung mit der Saatgut-Anbauggebiete-Verordnung, BGBl. II Nr. 128/2005 festlegen.

(3) ...

Art. I Z 7 und 8:

§ 4. (1) Das Ausbringen von GVO ist nur mit Bewilligung der Behörde zulässig. Der Antrag ist mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Ausbringen schriftlich bei der Behörde einzubringen. Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn nach der Lage, Größe und Beschaffenheit der betreffenden Grundstücke anzunehmen ist, dass bei Einhaltung der durch Auflagen,

Vorgeschlagene Fassung

Ausbringungsbeschränkungen

§ 3. (1) GVO dürfen nur unter Einhaltung jener Vorsichtsmaßnahmen ausgebracht werden, die eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen (§ 2 Abs. 7) sowie der Schutzzwecke geschützter Gebiete im Sinne des Wiener Naturschutzgesetzes, LGBL für Wien Nr. 45/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL für Wien Nr. 31/2013, und des Wiener Nationalparkgesetzes, LGBL für Wien Nr. 37/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL für Wien Nr. 32/2015, nicht erwarten lassen. Die Vorsichtsmaßnahmen müssen dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, im Einklang mit dem Unionsrecht stehen, begründet, verhältnismäßig sein und dürfen nicht diskriminierend sein.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung für einzelne Arten von GVO die gemäß Abs. 1 einzuhaltenden Maßnahmen festlegen. Dabei ist auf arten- bzw. sortenspezifisches Verhalten der GVO, unterschiedliche Produktionsziele (zB Pflanzen- oder Saatguterzeugung), regionale Aspekte (zB Form und Größe der Felder in einer Region, klimatische Bedingungen, landschaftliche Merkmale, Umgebungsstrukturen) und allfällige genetische Schutzmaßnahmen gegen Auskreuzung im Sinn von biologischen Verfahren zur Verringerung des Genflusses Bedacht zu nehmen. Weiters kann die Landesregierung durch Ver-ordnung bestimmte Gebiete als Anbauggebiete für die Saatgutvermehrung (geschlossene Gebiete) im Sinne des § 18 Abs. 3 Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2004, in Verbindung mit der Saatgut-Anbauggebiete-Verordnung, BGBl. II Nr. 128/2005, in der Fassung BGBl. II Nr. 77/2011, festlegen.

(3) ...

§ 4. (1) Das Ausbringen von GVO ist nur mit Bewilligung der Behörde zulässig. Der Antrag ist mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Ausbringen schriftlich bei der Behörde einzubringen. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn nach der Lage, Größe und Beschaffenheit der Ausbringungsgrundstücke zu erwarten ist, dass die Ausbringung bei

Geltende Fassung

Bedingungen oder Befristungen anzuordnenden Vorsichtsmaßnahmen (§ 3) Verunreinigungen durch GVO auf anderen Grundflächen vermieden werden können. Bei Grundflächen, die in Europaschutzgebieten (§ 22 Wiener Naturschutzgesetz, LGBL. für Wien Nr. 45/1998, in der Fassung LGBL. für Wien Nr. 92/2001) gelegen sind, kann eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Schutzgebiet in seinen Erhaltungszielen durch das Ausbringen nicht beeinträchtigt wird.

(2) bis (4) ...

(5) Ergibt sich im Zuge des Bewilligungsverfahrens, dass Maßnahmen grenzüberschreitende Auswirkungen haben und daher Vorsichtsmaßnahmen gemäß § 3 (insbesondere Sicherheitsabstände) über die Wiener Landesgrenze hinaus erforderlich sind, so hat die Behörde das angrenzende Bundesland hiervon zu informieren. In diesem Fall hat das betroffene Bundesland Parteistellung gemäß § 8 AVG.

Art. I Z 9:

§ 5. ...

Vorgeschlagene Fassung

Einhaltung der durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen anzuordnenden Vorsichtsmaßnahmen gemäß § 3 öffentliche Interessen (§ 2 Abs. 7) und Schutzzwecke der in § 3 genannten besonderen Gebiete nicht beeinträchtigt. Werden durch die Ausbringung öffentliche Interessen berührt, die in Rechtsvorschriften anderer Bundesländer oder des Bundes geregelt sind, sind diese zu berücksichtigen. Ist der Anbau eines GVO in einem anderem Bundesland oder EU-Mitgliedstaat untersagt, sind Vorsichtsmaßnahmen gemäß § 3 anzuordnen, um grenzüberschreitende Verunreinigungen zu vermeiden, es sei denn, solche Maßnahmen sind auf Grund besonderer geografischer Gegebenheiten nicht notwendig. Die Europäische Kommission ist über diese Maßnahmen zu informieren.

(2) bis (4) ...

(5) **entfällt.**

§ 5.

Ausbringungsverbote

§ 5a. (1) Die Landesregierung kann aus öffentlichen Interessen (§ 2 Abs. 7) durch Verordnung das Ausbringen von GVO bzw. von bestimmten Gruppen von GVO für das gesamte Landesgebiet oder Teile davon verbieten. Das Verbot muss im Einklang mit dem Unionsrecht stehen, begründet sowie verhältnismäßig sein und darf nicht diskriminierend sein.

(2) Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 sind die Landwirtschaftskammer für Wien und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien anzuhören. Weiters sind auch gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 14/2014, anerkannte Umweltorganisationen anzuhören, sofern deren örtlicher und sachlicher Tätigkeitsbereich von einem derartigen Verbot berührt ist. Der Entwurf ist im Internet öffentlich zugänglich zu machen.

(3) Die Gründe für Ausbringungsbeschränkungen gemäß §§ 3 und 4

Geltende Fassung

Art. I Z 10:

§ 6. (1) Wurden GVO ohne eine Bewilligung gemäß § 4 ausgebracht oder wurden in Bescheiden angeordnete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht eingehalten, hat die Behörde unabhängig von einer Bestrafung demjenigen, der das Vorhaben rechtswidrig ausgeführt hat oder ausführen hat lassen (Verursacher), oder dessen Rechtsnachfolger aufzutragen:

1. die Wiederherstellung des vorherigen Zustands oder
2. die Herstellung des bescheidmäßigen Zustands oder
3. die Herstellung eines den Zielsetzungen des § 1 bestmöglich entsprechenden Zustands, wenn weder Z 1 noch Z 2 möglich ist.

(2) bis (5) ...

Art. 11 und 12:

§ 10. (1) Wer

1. GVO ohne Bewilligung gemäß § 4 ausbringt,
2. den in Bescheiden gemäß § 4 enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt,
3. der Meldepflicht gemäß § 4 Abs. 4 nicht nachkommt,
4. der Informationspflicht gemäß § 5 zuwiderhandelt,
5. den Aufträgen gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 nicht nachkommt,
6. einer Verpflichtung nach §§ 6 Abs. 4 oder 7 Abs. 5 nicht nachkommt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 15 000 EUR, bei Vorliegen erschwerender Umstände und im Wiederholungsfall bis zu 30 000 EUR zu bestrafen.

(2) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

sowie für Ausbringungsverbote gemäß § 5a dürfen einer Risikobewertung im Sinne der Richtlinie (EG) 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 nicht entgegenstehen. Die Maßnahmen sind der Europäischen Kommission zu übermitteln und dürfen erst nach Ablauf einer Frist von 75 Tagen nach Übermittlung erlassen werden.

§ 6. (1) Wurden GVO **trotz eines Verbots oder** ohne eine Bewilligung gemäß § 4 ausgebracht oder wurden in Bescheiden angeordnete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht eingehalten, hat die Behörde unabhängig von einer Bestrafung demjenigen, der das Vorhaben rechtswidrig ausgeführt hat oder ausführen hat lassen (Verursacher), oder dessen Rechtsnachfolger aufzutragen:

1. die Wiederherstellung des vorherigen Zustands oder
2. die Herstellung des bescheidmäßigen Zustands oder
3. die Herstellung eines den Zielsetzungen des § 1 bestmöglich entsprechenden Zustands, wenn weder Z 1 noch Z 2 möglich ist.

(2) bis (5) ...

§ 10. (1) Wer

1. GVO **trotz eines Verbots oder** ohne Bewilligung gemäß § 4 ausbringt,
2. den in Bescheiden gemäß § 4 enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt,
3. der Meldepflicht gemäß § 4 Abs. 4 nicht nachkommt,
4. der Informationspflicht gemäß § 5 zuwiderhandelt,
5. den Aufträgen gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 nicht nachkommt,
6. einer Verpflichtung nach §§ 6 Abs. 4 oder 7 Abs. 5 nicht nachkommt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 15 000 EUR, bei Vorliegen erschwerender Umstände und im Wiederholungsfall bis zu 30 000 EUR zu bestrafen.

(2) bis (4) ...

Bezugnahme auf Richtlinien

§ 10a. Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie (EG) 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, ABl. Nr. L 106 vom 17. April 2001, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, ABl. Nr. L 268 vom 18. Oktober 2003, S. 1;

2. Richtlinie (EU) 2015/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG zu der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, ABl. Nr. L 68 vom 13. März 2015, S. 1.“